

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Foss Zimmereibetrieb GmbH & Co. KG

1. Allgemeine Bedingungen der Firma Foss Zimmereibetrieb GmbH & Co. KG

1.1 Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für diesen Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Eigentumsvorbehalt

Vom Auftragnehmer gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, soweit kein Eigentumsübergang an den Auftraggeber aus gesetzlichen Gründen stattfindet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Eigentum an gelieferten Gegenständen zu verschaffen und eine Abschlagszahlung für die Lieferung der übereigneten Gegenstände zu verlangen.

1.4 Gewährleistung

1.4.1 Ist eine vom Auftragnehmer erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung bzw. zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

1.4.2 Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

1.4.3 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nur für Schäden die am Werk selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Soweit diese Haftungsbeschränkung reicht, gilt sie auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

1.4.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, es sei denn, Gegenstand des Vertrages ist ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

Ein offensichtlicher Mangel kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistungen auffällt.

Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

1.4.5 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. § 463, 480 II BGB geltend macht. Sie gilt schließlich nicht für die Ansprüche aus §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz sowie nach den §§ 306, 275, 325 BGB.

1.4.6 Durch Instandsetzung, Ergänzung oder Austausch der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen.

1.5 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für einen Schaden, der nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich fahrlässige Verletzung einer Pflicht des Auftragnehmers zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers zählt.

1.6 Preise und Zahlungen

1.6.1 Wenn nicht anders vereinbart, ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % nach Rechnungstellung fällig. Eine Restzahlung erfolgt nach Fertigstellung des Auftrages. Nach Montagebeginn können Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsstand verlangt werden. Die Forderung des Auftragnehmers nach einer Abschlagszahlung setzt nicht voraus, dass die Leistungen des Auftragnehmers, für die die Abschlagszahlung verlangt wird, durch eine Aufstellung nachgewiesen werden, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht. Die Schlussrechnung wird nach Abschluss der Montagearbeiten erteilt. Besteht eine Lieferung aus mehreren Einheiten, so gilt dies für jede Einheit.

1.6.2 Jede Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim Auftraggeber ohne Abzug zu bezahlen.

Rechnungen können nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Auftraggeber nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, nach Verzugsbeginn Zinsen i.H.v. 2% über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 6% p.A. zu berechnen.

1.6.3 Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter dem üblichen Vorbehalt. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht. Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht termingemäß eingelöst wird oder gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, können wir die gesamte Forderung – auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben worden sind – sofort fällig stellen. In derartigen Fällen entfällt ein eingeräumter Rabatt und es gilt nur der Bruttoberechnungswert.

1.6.4 Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht unter Verwendung unserer Quittungsvordrucke berechtigt. Wir weisen darauf hin, dass unsere Vertreter grundsätzlich keine Inkassovollmacht haben.

1.6.5 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Eine Anfechtung ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

1.6.6 § 16 Ziffer 1 und Abs. II und Ziffer 3 VOB/B gelten nicht.

1.6.7 Unter den gegenwärtigen Umständen sind die Auswirkungen der Corona-Beschränkungen auf Lieferketten und Materialpreise kaum einzuschätzen. Seit Dezember 2020 gibt es für die Baubranche massive Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten. Um ansonsten unvermeidliche, erhebliche Risikozuschläge bereits bei der Angebotserstellung zu vermeiden, die sich ggf. im Nachhinein als überhöht erweisen, sind sich die Parteien einig, dass sämtliche im Angebot enthaltenen Preise für Baustoffe auf der Basis der Einkaufspreise zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes kalkuliert wurden. Den Parteien ist bekannt, dass sich diese kalkulierten Preise erheblich verändern können. Für den Fall, dass Materialpreissteigerungen oder -senkungen eintreten, ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Materialpreisveränderung zu vereinbaren.

1.7 Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

1.8 Aufrechnung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Forderung gegen den Auftragnehmer unbestritten ist, das Bestehen dieser Forderung in einem Rechtsstreit festgestellt wurde oder ein solcher Rechtsstreit entscheidungsreif ist.

1.9 Weitere Bestimmungen

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für eventuelle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Auftragnehmer seinen Sitz hat. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur gegenüber kaufmännischen Auftraggebern.

Mündliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Falle von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vornherein bedacht.

Die Firma Foss Zimmereibetrieb GmbH & Co. KG beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz.

Bei Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können Sie sich an die Vermittlungsstelle der Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10-12, 23552 Lübeck, E-Mail: vermittlungsstelle@hwk-luebeck.de, wenden.

2. Angebot und Lieferung der Firma Foss Zimmereibetrieb GmbH & Co. KG

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigungen. Nachweisbare und richtiggestellte Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen müssen anerkannt werden.

2.2 Lieferungen erfolgen ab Werk nach Maßgabe unserer betrieblichen Gegebenheiten. Die Ware gilt als auftragsgemäß geliefert, auch wenn sie zum Termin noch nicht abgenommen wurde.

2.3 Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Fabrikations- und Lieferstörungen bei uns oder unserem Lieferanten gehindert, z.B. durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrungen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn nicht innerhalb der Nachfrist der Vertrag von uns erfüllt wird.

2.4 Wird uns die Vertragserfüllung aus den in Abs. 3 genannten Gründen unmöglich, so werden wir von unserer Lieferfrist frei. Von der Unmöglichkeit werden wir den Auftraggeber unverzüglich verständigen.

2.5 Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

2.6 Konstruktionsänderungen und Verbesserungen zur Anpassung an den neuesten Stand der Technik behalten wir uns vor.

2.7 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware unser Werk bzw. Lager verlässt. Alle Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen reisen auf Gefahr des Auftraggebers.

3. Allgemeine Montagebedingungen der Firma Foss Zimmereibetrieb GmbH & Co. KG

3.1 Der Auftraggeber stellt für die Montagearbeiten kostenfrei Strom, Wasser und eine Toilette zur Verfügung.

3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Grenzen genau abzustecken und übernimmt die Gewähr für die Einhaltung der Grenzabstände.

3.3 Der Standort muss durch einen PKW mit Anhänger direkt erreichbar sein.

3.4 Um eine ordnungsgemäße Montage ausführen zu können, soll der Standort geräumt, grob planiert und trocken (ungepflasterte Flächen) sein.

3.5 Bei ungepflasterten Flächen ist unbedingt eine Höhenangabe der fertigen Flächen anzugeben. Der Höhenunterschied zwischen vorbereitetem und endgültigem Bodenniveau darf maximal 15cm betragen!

3.6 Die Erstellung der Löcher für die Pfostenträger erfolgt als Handaushub. Sollten bauseits erhebliche Behinderungen im Erdbereich (z.B. alte Betonfundamente, große Wurzeln, etc.) vorhanden sein, wird der zeitliche Mehraufwand berechnet. Eine Berechnung erfolgt grundsätzlich NICHT nachträglich, sondern IMMER mit genauer vorheriger Absprache mit dem Bauherrn! Dies ist keine nachträgliche Kostenfalle.

3.7 Der Aushub der Pfostenlöcher wird seitliche gelagert und verbleibt auf der Baustelle.

3.8 Pflaster/Platten werden für die Pfostenlöcher aufgenommen, jedoch nicht wieder eingepasst.

3.9 Im Auftrag nicht explizit aufgeführte Pflaster- und Klempnerarbeiten sind auch nicht im Preis enthalten.

3.10 In der Zeit der Ausführung bis zur Fertigstellung, obliegt die Sicherungspflicht der Baustelle dem Auftraggeber.

3.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet auf Kabel, Rohrleitungen und dergleichen hinzuweisen. Für Beschädigungen und deren Folgen übernehmen wir keine Haftung.

3.12 Gewünschte Zusatzleistungen oder Behinderungen aus der Nichteinhaltung der o.g. Punkte werden nach Aufwand berechnet, pro Fachkraft und Stunde 78,54 € inkl. MwSt.

4. Allgemeine Hinweise der Firma Foss Zimmereibetrieb GmbH & Co. KG

4.1 Bitte prüfen Sie die im Auftrag aufgeführten Positionen immer sorgfältig (Artikel, Stückzahl, Abmessung und Leistungen).

4.2 Leistungen die nicht in dem Auftrag aufgeführt sind werden gesondert berechnet. Mengen werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet, d.h. mehr Mengen werden zusätzlich abgerechnet, weniger wird wenn möglich auch berücksichtigt.

4.3 Wenn nicht anders angegeben, erfolgt die Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit durch den Auftraggeber.

4.4 Hölzer sind ein Naturprodukt. Ihre naturgegebenen Eigenschaften, Unterschiede und Merkmale sind daher stets zu beachten. Erläuterungen des Naturproduktes finden Sie auf unserer Website.